



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 16

Erscheint nach Bedarf

13. August 2020

Nr. 1 Vollzug der Wassergesetze;
Vorübergehende Beschränkung der
Ausübung des Gemeingebrauchs für
einen Teil der Wörnitz auf dem Gebiet
der Gemeinde Alerheim anlässlich des
Funds einer Schrapnellmine aus dem
2. Weltkrieg

Nr. 2 Anlage zu Nr. 1 (Karte)
Vorübergehende Beschränkung der
Ausübung des Gemeingebrauchs für
einen Teil der Wörnitz auf dem Gebiet
der Gemeinde Alerheim anlässlich des
Funds einer Schrapnellmine aus dem
2. Weltkrieg

Nr. 1

Vollzug der Wassergesetze;

Vorübergehende Beschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs für einen Teil der Wörnitz auf dem Gebiet der Gemeinde Alerheim anlässlich des Funds einer Schrapnellmine aus dem 2. Weltkrieg

Anlage: Karte mit Darstellung des Geltungsbereichs der Gemeingebrauchsbeschränkung

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Ausübung des Gemeingebrauchs zur Benutzung der Wörnitz auf dem Gebiet der Gemeinde Alerheim wird in einem Bereich von **jeweils 50 m ober- und unterhalb des Fundplatzes der Mine (= nahe der Brücke beim ehemaligen Badeplatz)**, wie folgt beschränkt:

In diesem Gewässerabschnitt sind bis auf Weiteres sowohl im Ufer- als auch im Gewässerbereich selbst insbesondere das **Baden und Tauchen**, das **Angeln**, das **Befahren mit Booten** (auch mit Kanus), das sog. „**Magnetfischen**“ sowie die **Suche mit Metalldetektoren** verboten.

Die genaue **räumliche Abgrenzung** des betroffenen Bereichs ergibt sich aus der beigefügten **Karte**, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- II. Die Beschränkung gilt **ab sofort** bis zu dem Zeitpunkt, an dem durch weitere Untersuchungen mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen ist, dass keine weiteren Kampfmittel im betreffenden Gewässerabschnitt vorhanden sind.
- III. Weitergehende Anordnungen betreffend das Betreten von Grundstücken im unter I. bezeichneten Bereich durch die örtlichen Sicherheitsbehörden bleiben unberührt.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. wird angeordnet.
- V. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Auch soweit weitere dem Gemeingebrauch zuzuordnende oder darüber hinausgehende Gewässerbenutzungen von dieser Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich erfasst werden, besteht die **dringende Empfehlung**, von einem Betreten der Uferbereiche und des Gewässers selbst auf dem o. g. Abschnitt im Interesse der Eigensicherheit bis auf Weiteres gänzlich abzusehen.

G r ü n d e :

I.

Am 08.08.2020 wurde in der Wörnitz im Bereich des Ufergrundstücks Fl.-Nr. 813 der Gemarkung Alerheim ein metallener Gegenstand entdeckt, der sich als Antipersonenmine der Wehrmacht aus dem Zweiten Weltkrieg (sog. „Schützenmine 42“) entpuppte. Die Funktionsweise solcher Minen ist dergestalt, dass nach Auslösung

durch einen Tritt oder Stolperdraht der Minenkörper nach kurzer Verzögerung auf Hüft- oder Kopfhöhe geschleudert wird, dort explodiert und Metallteile verschießt. Innerhalb Deutschlands wurden solche Minen verwendet, um den Vormarsch alliierter Streitkräfte zu stoppen. Die aufgefundene Mine wurde am Sonntag, den 09.08.2020, durch den herbeigerufenen Kampfmittelbeseitigungsdienst kontrolliert gesprengt.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich noch weitere solche Kampfmittel in der Wörnitz bei Alerheim befinden, wurde das betreffende Grundstück von der Gemeinde Alerheim inzwischen mit Bauzäunen abgesperrt, um einen unkontrollierten Zugang zum Gewässer zu verhindern. Unverzüglich seitens der Gemeinde veranlasste historische Recherchen haben zudem ergeben, dass im Bereich des Fundorts der Mine vor 75 Jahren zwar noch keine Brücke, aber jedenfalls eine Furt existierte, die eine Querung der Wörnitz mit Jeeps oder Panzerfahrzeugen ermöglicht hätte. Nach Auffassung beigezogener, historisch versierter Personen, wie dem Archivar der Stadt Nördlingen, liege es nach Mitteilung der Gemeinde Alerheim daher durchaus im Bereich des Möglichen, dass die aufgefundene Mine nur Teil einer bewusst angelegten „Minenkette“ war. Als eher unwahrscheinlich werde es erachtet, dass der Fundort der Mine kein bewusst gewählter Ablageort gewesen sei. Der Bereich, in dem potentiell weitere Minen vorhanden sein könnten, lasse sich auf einen Bereich von 30 m ober- und unterhalb der Fundstelle der bereits entdeckten Mine eingrenzen.

Nach übereinstimmender Gefährdungseinschätzung der Gemeinde Alerheim und des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth (WWA) sollte daher im Interesse der Gefahrenabwehr im vorgenannten Bereich der beidseitige Zutritt zum Ufer der Wörnitz sowie die Nutzung des Gewässerkörpers selbst vorübergehend untersagt werden, wobei das WWA vorsorglich eine Ausdehnung des Bereichs auf je 50 m oberhalb und unterhalb der Fundstelle empfiehlt. Zur weiteren Abklärung des konkreten Gefährdungspotentials plant das WWA in Abstimmung mit der Gemeinde Alerheim die Beauftragung eines Fachbüros. Ausgehend vom Ergebnis dieser Untersuchung wird dann entschieden, ob und welche weiteren Maßnahmen, beispielsweise eine Kampfmittelsondierung, durchgeführt werden müssen.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG darf jede Person unter den Voraussetzungen des § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke gesehen kann, oberirdische Gewässer außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen u. a. zum Baden sowie zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft benutzen (sog. Gemeindegebrauch).

2. Nach Art. 18 Abs. 3 BayWG kann die Kreisverwaltungsbehörde, hier das Landratsamt Donau-Ries, durch Allgemeinverfügung die Ausübung des Gemeindegebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten.

So liegt der Fall hier: Bis zum Abschluss genauerer Untersuchungen kann auf Grundlage der bisher durch die Gemeinde Alerheim in Erfahrung gebrachten historischen Erkenntnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass in dem o. g. Gewässerabschnitt keine weiteren Minen aus dem Zweiten Weltkrieg mehr vorhanden sind. Dass hiervon eine potentielle Lebensgefahr nicht nur für die Personen, die mit einer solchen Mine in unmittelbaren Kontakt kommen, sondern aufgrund deren Funktionsweise und Streuwirkung auch für Personen im weiteren Umfeld ausgeht, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Eine für den Erlass der vorliegenden Anordnung erforderliche, jedenfalls abstrakt-generelle Gefahr für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit im Sinne des Sicherheitsrechts liegt damit zur Überzeugung des Landratsamts vor.

Aus diesem Grund werden vorübergehend die o. g. Beschränkungen des Gemeingebrauchs für einen Teil der Wörnitz angeordnet, da von den dort genannten Tätigkeiten am und im Gewässer in besonderem Maße die Gefahr ausgeht, dass noch verborgene weitere Minen ausgelöst werden könnten. Im Interesse größtmöglicher Sicherheit schließt sich das Landratsamt hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung der erforderlichen Beschränkungen dabei den Empfehlungen des WWA an. Sobald auf Grundlage weiterer Untersuchungen mit der erforderlichen Sicherheit feststeht, dass keine weiteren Minen mehr im betreffenden Abschnitt der Wörnitz vorhanden sind, wird das Landratsamt die angeordneten Beschränkungen mit weiterer Allgemeinverfügung umgehend aufheben.

Eine solches nach Ort, Umfang und Zeit begrenztes Verbot bestimmter gemeingebrauchlicher Tätigkeiten liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse und verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern erweist sich als geeignet, erforderlich und angemessen, eine Gefährdung von Leib und Leben von Gewässerbenutzern und Dritten zu verhüten. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die räumliche Festlegung des betreffenden Gewässerabschnitts, für welche der Gemeingebrauch eingeschränkt wird, basiert dabei auf der unter vorstehend I. ausgeführten und als plausibel einzustufenden Gefährdungsbeurteilung der Gemeinde Alerheim und des WWA. Für eine darüber hinausgehende Erweiterung auf andere Abschnitte der Wörnitz fehlt es demgegenüber an ausreichenden Anhaltspunkten für eine vergleichbare Gefahrensituation. Zwar kann das Vorhandensein von Kampfmitteln auch im übrigen Bereich der Wörnitz, wie grds. bei einer Vielzahl anderer Gewässer der Fall, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die Anordnung vergleichbarer behördlicher Maßnahmen reichen aber bloße Vermutungen insoweit nicht aus. Was den Inhalt der angeordneten Beschränkungen angeht, so ist es nach Einschätzung von Gemeinde und WWA zwar weniger wahrscheinlich, dass auch auf der Wörnitz selbst eine unmittelbare Gefahr für Bootsfahrer besteht. Da aber jedenfalls der Zugang zum Uferbereich vom Fluss aus selbst nur schwer verhindert werden kann, war im Ergebnis eine Erstreckung der Beschränkung auch auf Bootsfahrten erforderlich.

3. Eine vorherige schriftliche Anhörung allfälliger Gewässerbenutzer nach Art. 28 BayVwVfG konnte aufgrund der Eilbedürftigkeit und des unbestimmten Personenkreises vor Erlass dieser Allgemeinverfügung unterbleiben.

4. Weitergehende Maßnahmen zur Zugangsbeschränkung des betreffenden Gewässerabschnitts außerhalb des unmittelbaren wasserrechtlichen Gemeingebrauchs fallen in die Zuständigkeit der örtlichen Sicherheitsbehörden und bleiben von der vorliegenden Allgemeinverfügung des Landratsamtes unberührt.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieses Bescheides wurde im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Beschränkungen des Gemeingebrauchs ohne zeitlichen Verzug greifen. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Gewässerbenutzer, insb. an der Ausübung bloßer Freizeitaktivitäten gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit des Bescheides bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über eine mögliche Klage hinauszuschieben.

6. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Auf Grund der Anordnung des Sofortvollzugs entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfsverfahrens. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beantragt werden beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg. Zwangsmittel sind gem. Art. 20 a VwZVG sofort vollsteckbar.

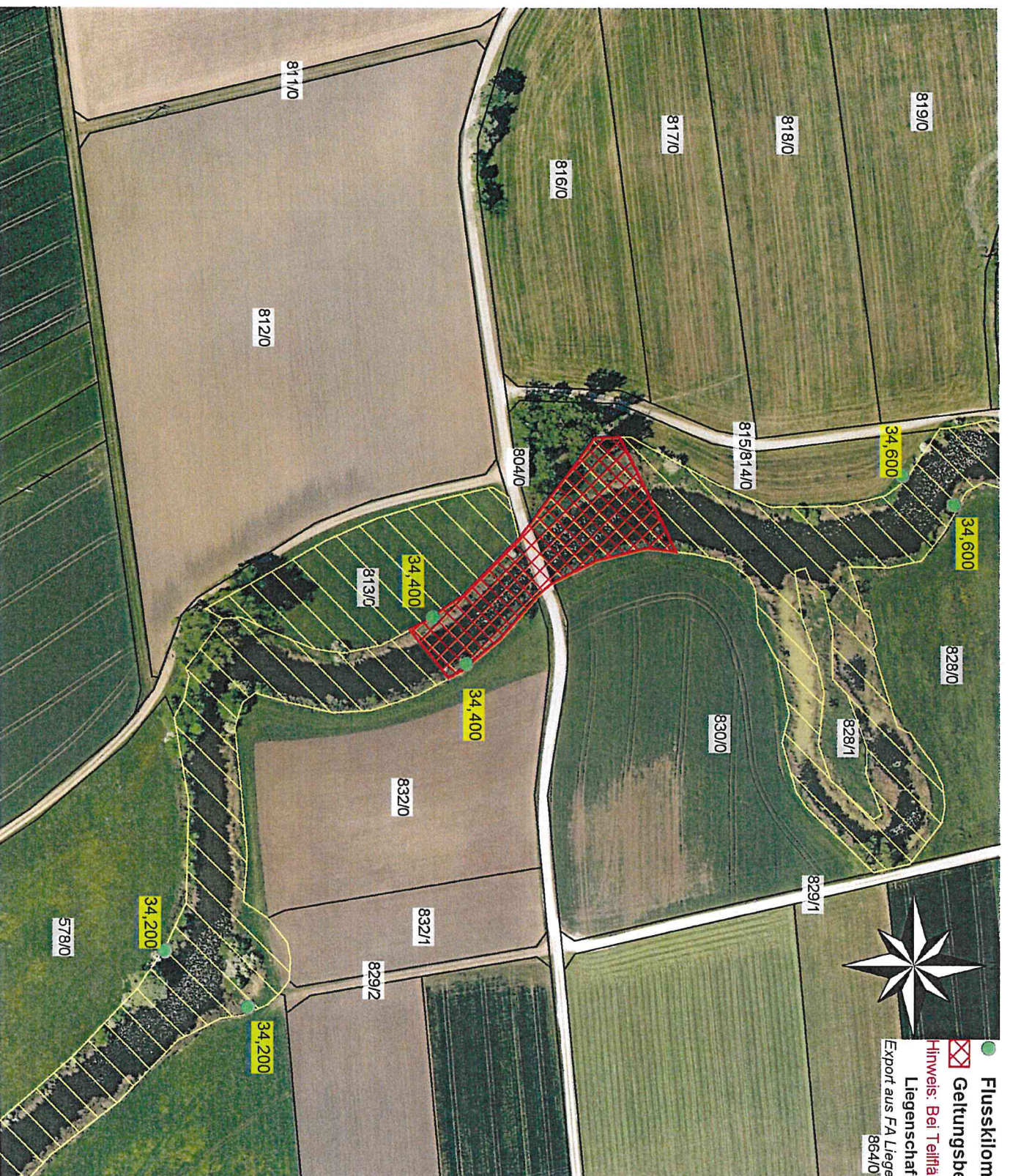
Donauwörth, 12.08.2020

gez. Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 2

Anlage zu Nr. 1 (Karte)

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**



● Flusskilometer

⊠ Geltungsbereich Allgemeinverfügung

Hinweis: Bei Teilflächen besteht Differenz zwischen verwal...
Liegenschaften des VWVA Donauwörth
Export aus FA Liegenschaften vom 23.04.2020

864/0

0 25 50 m
Maßstab 1 : 2.050